

KAMMER REPORT

Heft 35 · Dezember 2015

INHALT



EDITORIAL

KAMMERVERSAMMLUNG

Bericht von der
Kammerversammlung 2

AKTUELLES

Präsidiumswahlen der
BRAK in Hamburg 3

beA – Digital. Einfach. Sicher. 5

Das eJustice-Programm in
Baden-Württemberg 11

Rechtswachwirts/Rechtswachwirtsinnen im Jahr 2015 12

Neuordnung der Ausbildung
der Rechtsanwaltsfach-
angestellten 13

Vollmachtsdatenbank 14

Neuer Fachanwalt
für Migrationsrecht 15

Förderprogramme des
Ministeriums für Finanzen
und Wirtschaft Baden-
Württemberg 15

Umstellung der Ausbildung
der Gerichtsvollzieher in
Baden-Württemberg auf
ein Fachhochschulstudium 15

Fortbildungsveranstaltungen
1. Halbjahr 2016 16

PERSONALIEN 20

IMPRESSUM 13

Spendenaufwurf der
Anwaltschuldhilfskasse 24

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

vor 1 ½ Jahren habe ich das Amt des Geschäftsführers der Rechtsanwaltskammer Tübingen angetreten. Ich konnte mir nicht vorstellen, dass es über unseren schönen Beruf, den ich damals bereits 35 Jahre ausgeübt habe, noch so viel Neues und Interessantes zu erfahren gibt. Mit dem Berufsrecht der Rechtsanwaltschaft und der Berufspolitik war ich zuvor kaum in Berührung gekommen. Wie wichtig die Freiheit des Rechtsanwaltsberufs und die Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft ist, konnte ich im mannigfaltigen Kontakt mit vielen Kollegen aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen erfahren. Begegnungen mit Rechtsanwälten aus anderen Ländern und anderen Rechtssystemen haben mir gezeigt, wie wichtig die Errungenschaften unseres Berufsstandes sind.

Seit dem 01.08.1959, dem Tag der Verabschiedung der BRAO, gibt es in der Bundesrepublik Deutschland ein einheitliches Anwaltsrecht. Dieses schreibt die Freiheit der Advokatur, weitgehende Selbstverwaltung und Anerkennung der unverzichtbaren Rolle des Anwalts in einem freiheitlichen Rechtssystem fest.

Seit Inkrafttreten der BRAO hat sich die Anwaltschaft gravierend verändert.

Waren im Jahr 1950 in der Bundesrepublik Deutschland lediglich 12.844 Rechtsanwälte zugelassen, so üben heute ca. 165.000 Rechtsanwälte ihren Beruf aus. Die Berufsträgerzahl ist in den Jahren 1950 bis 2010 stetig angestiegen. 1991, im Jahr nach der Wiedervereinigung, waren 59.455 Anwälte in Deutschland tätig, im Jahr 2000 waren es schon 104.067. Seit in

etwa fünf Jahren bleibt die Zahl der zugelassenen Anwälte nahezu konstant.

Der Frauenanteil der Anwaltschaft betrug im Jahre 1957 gerade einmal 2 %, heute ist dieser Anteil auf 36 % angestiegen.



Eine wesentliche Entwicklung im Bereich der anwaltlichen Tätigkeit liegt in der immer deutlicher werdenden Tendenz zur Spezialisierung. Diesem Ansinnen der Anwaltschaft wurde erstmals im Jahr 1986 dadurch Rechnung getragen, dass die Möglichkeit der Erlangung einer zusätzlichen Qualifikation als Fachanwalt für Steuerrecht eingeführt wurde. Kurze Zeit später folgten die Fachanwälte für Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht und Sozialrecht. Im Jahr 1989 waren in den genannten Bereichen insgesamt 3.193 Fachanwaltstitel verliehen worden.

Zwischenzeitlich gibt es 23 Fachanwaltschaften, zuletzt wurde der Fachanwalt für Migrationsrecht im Jahr 2015 eingeführt. Heute sind insgesamt 54.913 Fachanwaltstitel verliehen worden. Im Bereich der Rechtsanwaltskammer Tübingen beträgt der Fachanwaltsanteil 42 %, wobei in dieser Zahl die 8 % der Kollegen und die 2 % der Kollegen, die zwei oder drei Fachanwaltstitel besitzen, eingerechnet sind. Auffällig ist hierbei, dass der im Bereich der Rechtsanwaltskammer Tübingen bestehende Prozentsatz weit über dem Bundesdurchschnitt (ca. 33 %) liegt.

Ganz gravierend wird die Tätigkeit der Anwaltschaft durch die immer rasanter fortschreitende

Fortsetzung Editorial auf Seite 2

Fortsetzung Editorial von Seite 1

Technisierung beeinflusst. In Kürze wird für die Anwaltschaft das besondere elektronische Anwaltspostfach, liebevoll beA genannt, eingeführt. Aber nicht nur die Anwaltschaft, sondern auch die Justiz kann sich dem elektronischen Rechtsverkehr nicht mehr entziehen. Dieser wird durch das eJustice-Gesetz an allen Gerichtsstandorten bundesweit verbindlich eingeführt. In Baden-Württemberg erfolgt diese Einführung parallel mit der Einführung der elektro-

nischen Gerichtsakte. Das beA und das eJustice-Gesetz werden somit auch dafür sorgen, dass der Teil der Anwaltschaft, der bisher noch nicht auf die elektronische Akte umgestiegen ist, zumindest ernsthaft darüber nachdenken wird, dies nachzuholen.

Damit einher geht die erforderliche technische Ausstattung der Kanzlei: Ein PC und ein Internetanschluss sowie Drucker und Scanner werden nun unverzichtbar.

Die Themen elektronischer Rechtsverkehr und beA sind für jede einzelne Anwältin und jeden einzelnen Anwalt relevant, weshalb der aktuelle KammerReport seinen Schwerpunkt hierauf legt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Bernhard Kunath
Rechtsanwalt
Geschäftsführer

KAMMERVERSAMMLUNG

Kammerversammlung

Die diesjährige Kammerversammlung fand am 06.05.2015 im Kapuziner in Rottweil statt. Neben 57 Teilnehmern waren die Festrednerin Bettina Limperg, Präsidentin des Bundesgerichtshofs, die Präsidentin/Präsidenten der Landgerichte Tübingen, Hechingen, Rottweil und Ravensburg sowie die Leitenden Oberstaatsanwälte der Staatsanwaltschaften Tübingen, Hechingen, Rottweil und Ravensburg, für den Festvortrag anwesend.

Nachdem der Präsident alle Anwesenden begrüßt hatte, war es Zeit für den Festvortrag mit dem Thema „Kann denn Schlichten Sünde sein?“.

fachte und kostensparende Alternative zur Justiz darzustellen. Ob dieses Ziel tatsächlich erreicht werde, sei jedoch fraglich. Zu befürchten sei eine inhaltliche Schwächung der Justiz. Daher hoffe sie, dass die Verbraucherschlichtung wegen der vielen Gefahren, die sie birgt, keine allzu große Akzeptanz finden werde.

Nach dem Festvortrag verabschiedete der Präsident alle nichtanwaltlichen Gäste.

Die weitere Tagesordnung enthielt Berichte des Vorstands über die Tätigkeit der Kammer und Berichte der Rechnungsprüfer. Der Schatz-

meister und der Vorstand wurden für das Jahr 2014 entlastet.

der Kammerbeitrag für das Jahr 2016 auf 340,- € erhöht (49 Stimmen dafür, 4 dagegen und 2 Enthaltungen). Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Einführung und Unterhaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches Kosten verursacht, die von der RAK Tübingen an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführen sind. Da Herr RA Dr. Schwab auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand der Kammer ausschied, war der vakante Posten neu zu besetzen. Herr RA Sting vom Anwaltsverein Hechingen schlug Herrn RA Dr. Christian Müller, Kanzlei Völker, zur Wahl vor. Dieser wurde bei einer Enthaltung und keiner Gegenstimme zum neuen Vorstandsmitglied gewählt und nahm die Wahl an.

Zur Person: Herr RA Dr. Müller begann sein Studium im Jahr 1997 und absolvierte dieses in Tübingen und in Oslo. Sein Referendariat absolvierte er in Hechingen. Seit 2005 ist er in der Kanzlei Völker und Partner, Hechingen, als Anwalt tätig. Er ist im Schwerpunkt Strafrecht tätig, privat verheiratet, 1 Tochter.



Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs setzte sich kritisch mit der sogenannten Verbraucherschlichtung auseinander. Ziel der Schlichtung sei es, eine beschleunigte, verein-

meister und der Vorstand wurden für das Jahr 2014 entlastet.

Darüber hinaus wurde, wie im letzten KammerReport angekündigt,



Dieses Jahr hat der Vorstand beschlossen, die Kammermedaille Herrn RA Hans Freiherr von Gültlingen zu verleihen. Dieser Beschluss wurde auf der Kammerversamm-

lung umgesetzt. Bei der Verleihung würdigte der Präsident die Leistungen des Medaillengewinners für die Anwaltschaft.

Zum Ende einer außergewöhnlichen Kammerversammlung sorgte der Präsident für einen Wermutstropfen: Er gab bekannt, dass er im nächsten Jahr turnusgemäß aus dem Vorstand ausscheidet und nicht zur Wiederwahl steht.

Die RAK Tübingen möchte sich nachträglich bei allen Teilnehmern für die gelungene Veranstaltung bedanken.

AKTUELLES

Präsidiumswahlen der BRAK in Hamburg

Im Rahmen der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) am 18.09.2015 wählten die Präsidenten der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern ein neues Präsidium. Neuer Präsident ist der Ravensburger Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer. Er tritt die Nachfolge von Axel C. Filges, Rechtsanwalt aus Hamburg, an, der in den vergangenen acht Jahren der Kammer vorstand.



*Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer
Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer.*

Rechtsanwalt Schäfer, Fachanwalt für Medizinrecht, engagiert sich seit fast 30 Jahren für die anwaltliche Selbstverwaltung. Von 2000 bis 2010 war er Präsident der Rechtsanwaltskammer Tübingen, seit 2007 war er einer der Vizepräsidenten der BRAK und befasste sich hier im Schwerpunkt mit berufsrechtlichen Fragen des Datenschutzes.

Vorstand und Präsidium der RAK Tübingen gratulieren ihrem Vorstandsmitglied Rechtsanwalt Schäfer zu seinem hohen Amt ganz herzlich und wünschen ihm und dem neuen Präsidium der BRAK für ihre schwierige Tätigkeit in den nächsten Jahren viel Erfolg und alles Gute.

Sein Vorgänger im Amt als Präsident der RAK Tübingen, RA Michael Praefcke, lässt es sich nicht nehmen, einige persönliche Worte an RA Schäfer zu richten:

Lieber Ekkehart,

die „ApresKo“ ist, wie Du weißt, eine von Deinem Vor-Vorgänger, Dr. Eberhard Haas gegründete Vereinigung ehemaliger Präsidenten von Rechtsanwaltskammern, die sich einmal im Jahr treffen, um sich in geselliger Runde an alte Zeiten und Freundschaften zu erinnern.

Du kennst sie, zumal Du vor zwei Jahren als aktiver Vizepräsident der BRAK bereit warst über aktuelle Berufsfragen zu berichten.

In diesem Jahr munkelte man, dass Deinem Aufstieg zum Vize möglicherweise ein weiterer Aufstieg zu noch höheren Ehren folgen könnte.

Jetzt ist ausgemunkelt und es steht fest, dass Du zum Präsidenten der BRAK gewählt worden bist.

Die ApresKo muss also noch längere Zeit warten, bis Du als Altpräsident unserer Kammer und der BRAK zum Kreis der „Pensionäre“ stoßen wirst.

Viele Jahre waren wir gemeinsam für die Kammer Tübingen tätig.

Dem Präsidium gehören darüber hinaus künftig an:

- Dr. Martin Abend, RAK Sachsen
- Dr. Ulrich Wessels, RAK Hamm
- Dr. Thomas Remmers, RAK Celle
- Ulrike Paul, RAK Stuttgart
- Michael Then, RAK München (Schatzmeister).

Im November 1986 bist Du in den Vorstand gewählt worden und während meiner Präsidentenzeit von 1990 bis 2000 haben wir zusammen mit Vizepräsident Abele und Geschäftsführer Stumpf Hauptversammlungen der BRAK besucht, so dass Du, als Du mein Nachfolger als Präsident der Kammer Tübingen geworden bist, mit dem „Betrieb“ der BRAK schon vertraut warst.

Es war eine aufregende Zeit. Die Bastillebeschlüsse des BVerfG haben das Berufsrecht aus den Angeln gehoben. Die Einführung neuer Fachanwaltschaften und deren ständige Ausdehnung beschäftigten die Satzungsversammlung. Die Ausbildung zum Einheitsjuristen (Stichwort „Bologna“) hielt uns ebenso auf Trab, wie das ständige Drängen aus Brüssel uns immer mehr vom Organ der Rechtspflege zum („kammerfreien“) Dienstleister zu machen. Ganz abgesehen von den ständigen Angriffen auf die Verschwiegenheitspflicht und von der ständigen Diskussion über Syndikusanwälte usw.

Unsere Kammer war im Vergleich zu den großen Kammern eher ein „Kämmerle“, deren Vertreter entsprechend der alphabetischen Sitzordnung immer weit hinten, sogar hinter Stuttgart saßen.

Wir haben Wert darauf gelegt, selbständig zu bleiben und Angebote zur Zusammenlegung abgelehnt.

Auch die Frage wo denn unser OLG sei, hat uns nicht bekümmert, zumal wir nach dem Krieg ein OLG hatten, was Folge der französischen Besatzungszone war. Dass wir nunmehr den Präsidenten der BRAK stellen, macht uns noch selbstbewusster und dass dieser Präsident auch noch aus unserer beider Heimatstadt Ravensburg stammt, wird manche Kollegin und manchen Kollegen veranlassen, einmal nachzuschauen, wo diese Stadt genau liegt und was sie zu bieten hat (den Kolleginnen und Kollegen

von nördlich des Mains erlaube ich mir als Hilfestellung immer zu sagen: Auf der schwäbischen Eisenbahnen zwischen Meckenbeuren und Durllesbach). Wir haben viele gemeinsame Fahrten zu Vorstandssitzungen gemacht und im Auto über so manches Berufliche diskutiert. Allermeist waren wir uns einig bis wir am Tagungsort ankamen, zumal wir uns, wie der ganze Vorstand, immer freundschaftlich begegnet sind.

Möge das auch in der BRAK immer der Fall sein.

Präsident Christoph Geprägs, der ganze Vorstand und Deine ehemaligen Mitstreiter wünschen Dir eine glückliche Hand, Kraft und Gesundheit zur Bewältigung Deines noch aufregender gewordenen Lebens.

Vera, Deine liebe Frau, wird Dich sicher unterstützen.

Dein
Michael (Praefcke)

Auch sein Nachfolger im Amt des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Tübingen, Rechtsanwalt Christoph Geprägs, schließt sich den Glückwünschen mit folgenden Worten an:

Hätte man es ahnen können?

In den ersten Jahren nach der Jahrtausendwende verlautbarte der damalige Präsident der RAK Tübingen „mit 65 Jahren ist Schluss, definitiv“ – gemeint war als Rechtsanwalt.

53 Jahre im alten Jahrtausend, 12 im neuen, also 2012: Schluss!

Wir sind am Ende des Jahres 2015 angelangt. Die Kammer Tübingen hat seit 1986 bis heute ein Vorstandsmitglied namens Ekkehart Schäfer, seit 2007 hat die BRAK einen Vizepräsidenten namens Ekkehart Schäfer und schließlich

seit 18.09.2015 hat die Deutsche Anwaltschaft einen Präsidenten namens Ekkehart Schäfer.

Nennt man das Altersweisheit?

Sei es wie es will: Alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen freuen sich, dass Ekkehart Schäfer zum BRAK-Präsidenten gewählt wurde, wir alle sind stolz darauf, dass einer aus unserem Vorstand Chef der Deutschen Anwaltschaft ist.

Wir alle wünschen dem Kollegen Schäfer Freude an der Arbeit als Präsident, Erfolg bei der Arbeit als Präsident und dies bei guter Gesundheit.

In kollegialer, freundschaftlicher Verbundenheit

Christoph Geprägs

REDAKTIONSSCHLUSS

REDAKTIONSSCHLUSS
FÜR DIE NÄCHSTE AUSGABE
DES KAMMER REPORT
IST DER
15. MÄRZ 2016



beA – Digital. Einfach. Sicher.

Am 01.01.2016 tritt der neue § 31a BRAO in Kraft, wodurch bundesweit das besondere elektronische Anwaltspostfach („beA“) eingeführt wird. D.h. jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt bekommt ein eigenes Postfach, über das sie bzw. er erreichbar ist und mit anderen Anwälten und Gerichten elektronisch kommunizieren kann. Seit September 2015 ist eine Bestellung der hierfür notwendigen beA-Karten möglich. Daher will die RAK Tübingen in dem aktuellen KammerReport ihr Augenmerk voll und ganz auf dieses Thema richten.

§ 31a BRAO Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet nach Überprüfung der Zulassung und Durchführung eines Identifizierungsverfahrens in dem Gesamtverzeichnis nach § 31 für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. Das besondere elektronische Anwaltspostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.

(2) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Sie kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Rechtsanwälte und andere Personen vorsehen.

(3) Sobald die Zulassung erloschen ist, hebt die Bundesrechtsanwaltskammer die Zugangsberechtigung zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf und löscht dieses.

Zeitplan

Das wichtigste vorab: Die elektronische Kommunikation ist spätestens ab 2022 verpflichtend. Jedoch gibt es in einigen Bundesländern schon jetzt und in vielen anderen schon vor 2022 die Möglichkeit, mit der Justiz auf diesem Weg zu kommunizieren.

- Ab 01.01.2016 wird das beA nutzbar sein, d.h. ab 2016 ist es für die Anwaltschaft untereinander und mit den ersten Gerichten möglich, auf elektronischem Weg zu kommunizieren. (Für alle bisherigen Nutzer des EGVP-Clients: Im Lauf des Jahres 2016 soll dieser abgeschaltet werden; bis Oktober 2016 soll das EGVP jedoch parallel zum beA betrieben werden können.)

- Ab 01.01.2018 soll die elektronische Kommunikation über das beA mit allen Gerichten möglich sein. Zu den Bundesgerichten und anderen „Pilotgerichten“ ist dies bereits jetzt möglich. Den einzelnen Ländern wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, diesen Zeitpunkt bis 01.01.2019 bzw. 01.01.2020 hinauszuzögern.

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat signalisiert, dass bisher der Zeitplan eingehalten werde und somit alle Gerichte in Baden-Württemberg zum 01.01.2018 erreichbar sein sollen.

Ab 01.01.2018 sind elektr. Empfangsbekanntnisse über das beA möglich.

Davor können Empfangsbekanntnisse als Datei angehängt werden. Diese müssen vom Empfänger ausgedruckt und entweder postalisch oder elektronisch - dann aber mit qualifizierter elektronischer Signatur - zurückgesendet werden.

- Ab 01.01.2022 ist der elektronische Rechtsverkehr bundesweit verpflichtend. ABER: Vorreiterländer, deren Justiz ab 01.01.2018 bzw. 01.01.2019 über das beA erreichbar ist, können diesen Zeitpunkt auf 01.01.2020 bzw. 01.01.2021 vorverschieben. Da in Baden-Württemberg die Gerichte voraussichtlich ab dem 01.01.2018 erreichbar sein werden, könnte der elektronische Rechtsverkehr bereits ab 01.01.2020 verpflichtend sein.

- Die elektronische Akte im Strafrecht wird wohl ab 2024 eingeführt (das diesbezügliche Gesetz soll zum 01.01.2016 in Kraft treten).

Digital.

Die Umsetzung des beA ist ein großes Projekt, auf das sich die BRAK technisch einstellen muss. Aber nicht nur die BRAK, sondern auch jede einzelne Kanzlei muss über eine bestimmte technische Grundausstattung verfügen. In vielen Kanzleien ist dies bereits Standard, einige müssen jedoch nachrüsten. Im Folgenden wird aufgelistet und erläutert, welche 5 Dinge für die Nutzung des beA benötigt werden.

1. Ein **Computer** – dieser ermöglicht die Arbeit mit dem beA. Als Minimalanforderung wird ein Arbeitsspeicher von 512 MB RAM empfohlen. Dazu benötigen Sie eines der drei gängigen Betriebssysteme Windows, MacOS oder Linux.

(Für alle, die mobile Geräte benutzen, sei angemerkt: Eine Erweiterung des beA für Tablet und Smartphone ist in Planung. Problematisch hierbei ist bisher die Signatur, da diese Geräte über keinen USB-Anschluss für ein Kartenlesegerät verfügen.)

2. Ein leistungsfähiger **Internetanschluss** – leistungsfähig bedeutet eine Datenübertragungsrate von mind. 2 Mbit/s, besser 6 Mbit/s. Weiterhin müssen Sie darauf achten, dass die Datenübertragungsrate im Up- und Downloadbereich stark variieren kann. Auch bei der **Upload-Geschwindigkeit** sollte Ihr Internetanschluss leistungsfähig sein (Informationen zu Ihrer Datenübertragungsrate erhalten Sie von Ihrem Internetanbieter). Selbstverständlich können Sie auch mit einer geringeren Datenübertragungsrate arbeiten. Dabei müssen Sie jedoch die unterschiedlichen Ladezeiten berücksichtigen. Zur Verdeutlichung folgende Übersicht:

100 MB		
	Download max.	Upload max. (in der Praxis + ca. 30 %)
DSL 1000	13 min.	1 Std. 44 min.
DSL 2000	6 min. 30 sek.	1 Std. 9 min.
DSL 6000	2 min. 13 sek.	34 min. 43 sek.
DSL 16000	50 sek.	13 min.
VDSL 25	32 sek.	2 min. 36 sek.

3. Zugang über den **Browser** und die **Kanzleisoftware**: Eine spezielle Kanzleisoftware wird nicht benötigt. Der Zugang zum beA kann auch über einen herkömmlichen Browser (Internet Explorer, Firefox, Safari, Chrome) erfolgen. Eine Einbindung in die Kanzleisoftware ist über eine Schnittstelle möglich – jedoch voraussichtlich erst im 2. oder 3. Quartal 2016.
4. Ein **Scanner** und ein **Drucker** – mittlerweile oft als ein Gerät erhältlich. Durch den Scanner können Sie aus Schriftsätzen in Papierform Dateien erstellen, die Sie über das beA versenden. Falls Sie nicht ohnehin eine elektronische Akte führen, dient der Drucker dem Ausdrucken der übermittelten elektronischen Dokumente.
5. Eine **Signaturkarte** und ein **Kartenlesegerät** – dies dient als Sicherungsmittel.

Für die Inbetriebnahme des beA gibt es eine beA-Karte*. Diese kann darüber hinaus mit einer Signaturfunktion ausgestattet werden. Eine solche Karte muss durch den Rechtsanwalt (online) beantragt werden. Für beA-Karten mit und ohne Signaturfunktion fällt eine jährliche Gebühr an.

(* Die Erstregistrierung ist besonders sicherheitssensibel. Daher wird diese Karte benötigt. Sie enthält die Postfachnummer, die sog. SAFE-ID. Diese SAFE-ID ist nachher Ihre Adresse im beA, über die man Sie erreichen kann.)

Das Kartenlesegerät wird über einen USB-Anschluss mit Ihrem Computer verbunden und liest Ihre beA-Karte oder die von Ihnen verwendete Signaturkarte. Über das Gerät erfolgen die sichere PIN-Eingabe und die Signatur von Dateien.

Diese Investitionen bedeuten zunächst einen gewissen finanziellen Aufwand. Allerdings stehen dem Einsparung an Papier- und Portokosten und längerfristige Vereinfachungen der alltäglichen Arbeitsabläufe gegenüber.

Das beA fügt sich umso besser in den juristischen Arbeitsalltag ein, je stärker die Kanzlei digitalisiert ist. Eine elektronische Aktenführung ist für die beA-Nutzung zwar keine Voraussetzung, allerdings bietet es sich an, über einen Übergang ins digitale Zeitalter nachzudenken.

Einfach.

Bei der Bedienung des Postfaches wird viel Wert auf Benutzerfreundlichkeit gelegt. Die meisten Funktionen ähneln denen eines herkömmlichen E-Mail-Postfaches.

Zugang

Wie bereits beschrieben, erhält man zum einen über einen herkömmlichen Internetbrowser und/oder über die eingesetzte Kanzleisoftware Zugang zum beA. Man kann also eine Kanzleisoftware einsetzen, muss es aber nicht.

(An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Post in Ihrem beA nicht auf Dauer gespeichert wird. Wenn Sie eine Kanzleisoftware nutzen, hat das den Vorteil, dass sie den Posteingang beim Speichervorgang einfacher den jeweiligen elektronischen Akten zuordnen können.) Im Browser erfolgt der Zugang über einen „Web-Client“. Um Zugang zu erhalten, geben Sie in der Adresszeile des Browsers die Internetadresse ein – alternativ gelangen Sie über einen Link auf der Homepage der BRAK oder der RAK Tübingen hierher – und können sich mittels einer Anmeldemaske in Ihr persönliches beA einloggen. Bei der Anmeldung müssen Sie sich mittels zweier Sicherungsmittel identifizieren: die von Ihnen genutzte Chipkarte muss im Kartenlesegerät stecken und Sie müssen zusätzlich eine PIN eingeben.

Der Zugang über die Kanzleisoftware ist abhängig von Ihrem Software-Hersteller. Voraussichtlich wird die Anmeldemaske über eine Schnittstelle in die Software integriert.

Berechtigungen an anderen Postfächern

Wie bereits erwähnt, ähnelt das beA in der Nutzung einem herkömmlichen E-Mail-Postfach. Zur Veranschaulichung sehen Sie unten einen Screenshot der Oberfläche.

Nachdem Sie nun einen Blick auf die Oberfläche geworfen haben, können Sie sehen, dass es die herkömmlichen Ordner (Posteingang, Postausgang etc.) gibt. Allerdings sehen Sie unter Ihrem persönlichen Postfach auf der linken Seite, dass dem Nutzer auch eine Übersicht aller Postfächer angezeigt wird, auf die er Zugriff hat. Andere beA-Nutzer können Ihnen bestimmte Berechtigungen erteilen – dies reicht von der reinen Leseberechtigung über die Berechtigung zum Versenden von Nachrichten etwa für Kanzleimitarbeiter bis hin zur Berechtigung, weitere Berechtigungen zu vergeben, z.B. bei dauerhafter Vertretung.

Über die Vergabe von Berechtigungen soll der Arbeitsablauf in der Kanzlei von der Vorbereitung Ihrer Post bis hin zur Vertretungsregelung digital abgebildet werden.

Posteingang

Auch der Posteingang weist keine großen Unterschiede zu einem herkömmlichen E-Mail-Postfach auf. Bei ungelesenen Nachrichten werden nur der Absender und das Datum angezeigt, nicht jedoch die Betreffzeile. Dies hat den Hintergrund, dass die Nachrichten im beA Ende-zu-Ende-verschlüsselt werden, d.h. die Nachrichten samt Anhang und Betreffzeile sind während des gesamten Kommunikationsvorgangs kodiert. Wenn der Nutzer mit der entsprechenden Berechtigung die Nachricht öffnet, wird sie entschlüsselt. Nach dem Schließen der Nachricht wird sie wieder kodiert, die Betreffzeile bleibt nun jedoch lesbar. Zusammenfassend: Ihre Nachrichten sind sicher, da sie zu jeder Zeit verschlüsselt im beA liegen. Auf die Sicherheitsstandards wird an späterer Stelle noch genauer eingegangen.

Der bisherige Posteingang in Papierform wird an mancher Stelle sogar deutlich vereinfacht: Sie können die Nachrichten in Ihrem Postfach nach Eingangsdatum, Absender oder Aktenzeichen sortieren. D.h. Sie haben alle Nachrichten zu einem bestimmten Verfahren auf einen Blick – selbstverständlich nur diejenigen, die noch in Ihrem beA gespeichert sind.

Vorerst müssen Sie den Empfang mittels eines herkömmlichen Empfangsbekanntnisses bestätigen, das als Datei an die Nachricht angehängt werden kann. Der Empfänger kann das ausgedruckte und unterschriebene Empfangsbekanntnis entweder per Post oder Fax zurücksenden, oder eingescannt und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an den Absender über das beA zurücksenden. Auf das Versenden von Nachrichten wird an späterer Stelle eingegangen.

Ab 2018 wird es aber die Möglichkeit eines elektronischen Empfangsbekanntnisses geben.

Kanzleipostfach

Da der Gesetzgeber wollte, dass jedem einzelnen Anwalt sein persönliches beA zugeordnet werden kann – nur so kann die Erreichbarkeit jedes einzelnen gewährleistet werden – gibt es beim beA kein Kanzleipostfach. Dies ist jedoch insofern nicht zufriedenstellend, da der Kanzleiablauf nicht abgebildet werden kann. Um dieses Dilemma zu lösen, kann man bei der Anwendung des beA verschiedene Sichten einstellen. Diese sind frei definierbar. So kann einer Mitarbeiterin von jeder Anwältin und jedem Anwalt der Kanzlei eine Leseberechtigung an den jeweiligen Postfächern vergeben werden. Wenn diese Mitarbeiterin nun die Sichtweise „ungelesene Nachrichten“ einstellt, erhält Sie eine Liste aller neu eingegangenen – jedoch nur der wirklich ungelesenen – Nachrichten.

Eine konkrete Anleitung der Einrichtung eines solchen „virtuellen Kanzleipostfachs“ wird auf der Homepage der RAK Tübingen veröffentlicht, sobald eigene Tests vorgenommen werden konnten.

Nachrichten bearbeiten und versenden

Wie bei herkömmlichen E-Mail-Postfächern auch, können Sie Nachrichten direkt beantworten, weiterleiten oder manuell exportieren bzw. ausdrucken. Wie bereits erwähnt, kann eine Kanzleisoftware an dieser Stelle das Speichern und Zuordnen erleichtern, eventuell sogar automatisch vornehmen.

Das beA-externe Speichern ist notwendig, da das beA nicht die Funktion eines Archivs hat und die Server nicht unnötig belastet werden sollen. Folglich werden Nachrichten nach einer gewissen Zeit automatisch gelöscht, wenn sie nicht vorher manuell gelöscht wurden. Die genaue Vorhaltezeit wurde noch nicht festgelegt, wird jedoch bei gelesenen Nachrichten voraussichtlich ein halbes Jahr, bei

ungelesenen ein Jahr betragen. Es empfiehlt sich also, in regelmäßigen Abständen sein Postfach zu überprüfen, wichtige Nachrichten zu speichern und ggf. danach zu löschen.

Beim Versenden von Nachrichten gibt es jedoch einige Unterschiede zu einem herkömmlichen E-Mail-Postfach:

- Es gibt ein Adressverzeichnis. Dort sehen Sie alle teilnehmenden Gerichte, alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammern und sonstige Empfänger, die über das beA erreicht werden können. Die Adresszeile wird dann automatisch ausgefüllt. Sollten Sie an einen Empfänger eine Nachricht schreiben wollen, der nicht im Verzeichnis gelistet wird, ist das nicht möglich.
 - Es gibt zusätzlich die Möglichkeit, das eigene Aktenzeichen, das der Gegenseite oder das gerichtliche anzugeben.
 - Das Datenvolumen der Nachrichten ist beschränkt, wobei sich die Schranken an den Vorgaben der Justiz orientieren: Die Nachricht selbst darf nicht größer als 30 Megabyte sein und es dürfen nicht mehr als 100 Anhänge mitgesendet werden. Allerdings ist eine Erweiterung auf eine maximale Nachrichtengröße von 150 Megabyte und 500 Anhänge bereits beschlossen.
- Das beA macht keine Vorgaben bei den verwendeten Dateiformaten, jedoch können diese durch Rechtsverordnungen der Länder beschränkt werden.
- Nachrichten können bis zum 31.12.2017 nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versendet werden. Das beA ist bis zu diesem Zeitpunkt so konzipiert, dass andernfalls ein Versand technisch nicht möglich ist. Die Signatur kann entweder an der Nachricht selbst oder an einem Anhang angebracht werden. Dies kann auch vorab geschehen, sodass ein Mitarbeiter, der entsprechend

an Ihrem Postfach berechtigt ist, die bereits signierte Nachricht bzw. den Anhang versenden kann.

Ab 2018 können Nachrichten und andere Dokumente ohne diese qualifizierte elektronische Signatur über das beA versendet werden, wenn sie von der Anwältin bzw. dem Anwalt selbst versendet werden. Übernimmt dies ein Mitarbeiter, gilt die alte Regelung fort.

Sicher.

Über das beA werden sicherheitsensible Daten versandt. Um die Sicherheit zu gewährleisten und das Postfach vor unbefugten Zugriffen zu schützen, gibt es verschiedene „Einrichtungen“, die das beA von einem herkömmlichen E-Mail-Postfach unterscheiden.

Erstregistrierung mittels beA-Karte

Die beA-Karte stellt sicher, dass der erstmalige Zugang nur durch die Person erfolgt, die auch tatsächlich befugt ist. Diese Karte ist nur für diejenigen erhältlich, die im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragen sind. So wird sichergestellt, dass ausschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein beA erhalten. Auf dem Chip der beA-Karte sind der Name des Postfachinhabers und die Postfachnummer, die sog. SAFE-ID, enthalten. Eine sonstige Signatur-Karte kann – anders als für den täglichen Gebrauch – für die Erstregistrierung nicht verwendet werden.

Näheres zur Kartenbestellung wird weiter unten erläutert.

Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bedeutet, dass die Nachricht vom Absender bis zur Entschlüsselung durch den Empfänger ohne Zwischenstationen kodiert ist. Die Verschlüsselung erfolgt dabei durch eine Kombination von symmetrischen und asymmetrischen Verfahren. Nachfolgend soll dies „vereinfacht“ erklärt werden:

Symmetrisches Verfahren: Ver- und Entschlüsselung erfolgen mit demselben Schlüssel. Dieser Schlüssel darf nicht öffentlich sein, weshalb er selbst nicht unverschlüsselt an den Empfänger übertragen werden darf.

Asymmetrisches Verfahren: hier gibt es zwei Schlüssel – einen öffentlichen zum Verschlüsseln und einen privaten zum Entschlüsseln. Dieses Verfahren erfordert deutlich mehr Rechenleistung als das symmetrische.

Um mit der aufwendigeren asymmetrischen Verschlüsselung die Datenübertragung nicht zum Erliegen zu bringen, werden die Verfahren kombiniert: die Nachricht wird symmetrisch verschlüsselt. Der erzeugte Schlüssel wird dann asymmetrisch kodiert.

(Einzelne Metadaten sind von diesem Verschlüsselungsverfahren ausgenommen. Metadaten sind z.B. Postfach des Absenders und des Empfängers. Diese werden auf andere Weise kodiert und in wiederum verschlüsselten Datenbanken abgelegt.)

Dieser Vorgang geschieht im beA automatisch. Ihre Mitwirkung beim Thema Sicherheit beschränkt sich auf die Anmeldung mit Ihrer PIN und Ihrer Karte und der Signatur der Nachrichten.

Sichere Rechteverwaltung durch HSM:

Wie bereits erwähnt, können Sie Ihren Kollegen oder Mitarbeitern verschiedene Berechtigungen an Ihrem Postfach vergeben. Die Berechtigung des Zugriffs auf das Postfach wird durch ein Hardware Security Module (HSM) überprüft. Das HSM gewährleistet, dass mehreren Personen der Zugriff auf dieselbe Nachricht gewährt werden kann, aber die Nachricht trotzdem nie unverschlüsselt im System vorliegt.

Wie der Name schon sagt, handelt es sich um Hardware. Das HSM befindet sich jedoch nicht bei Ihnen am Computer, sondern in den beA-Rechenzentren. Deren Standorte liegen in Deutschland, werden je-

doch aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht.

Ein HSM kann nur bestimmte kryptographische Operationen ausführen. Jedoch ist es dabei abhörsicher und gegen jede Art von Manipulation geschützt. Es prüft die Berechtigung des Zugreifenden. Wenn diese Prüfung erfolgreich verläuft, wird der oben erwähnte asymmetrisch kodierte Nachrichtenschlüssel „umgeschlüsselt“. Der berechtigte Nutzer kann den Nachrichtenschlüssel dann mit seinem privaten Schlüssel dechiffrieren. Mit dem nun dekodierten Nachrichtenschlüssel kann die eigentliche Nachricht entschlüsselt werden.

Vergleich des Übertragungswegs zu den bisherigen Kommunikationsmitteln:

Ein Telefax ist unverschlüsselt und wird über öffentliche Telefonnetze übertragen. Ein Brief kann auch von Dritten geöffnet werden – dies hinterlässt zwar Spuren, allerdings bietet ein Papierumschlag keinen Schutz davor. Absolute Vertraulichkeit konnte also bei den bisherigen Kommunikationsmitteln nie gewährleistet werden. Sieht man nun die oben beschriebenen Sicherheitsvorkehrungen für das beA, kann man eine deutliche Verbesserung erkennen.

Sicherheit auch vor und nach der Übertragung:

Vertraulichkeit soll jedoch nicht nur während der Datenübertragung gewährleistet werden, sondern auch davor und danach. Daher wird gesetzlich vorgegeben, dass eine sichere Anmeldung am beA durch eine Zwei-Faktor-Authentifizierung zu erfolgen hat. D.h. es sind zwei voneinander unabhängige Sicherungsmittel erforderlich – zum einen die Eingabe einer PIN und zum anderen eine Chipkarte oder auch ein Softwarezertifikat. So werden zwei Elemente – Wissen und Besitz – vereint. Die Chipkarte zur Anmeldung kann Ihre beA-Karte, die Sie zur Inbetriebnahme benötigen, oder eine andere Signaturkarte sein.

(Anm. d. Verf.: Wie bereits erwähnt, entfällt ab 2018 in bestimmten Fällen das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur. Die Anmeldung am beA erfolgt jedoch auch über das Jahr 2018 hinaus mittels einer Chipkarte.)

beA nur für Anwälte:

Die BRAK stellt durch mehrere Vorkehrungen sicher, dass nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein beA erhalten:

- **Anwaltsverzeichnis:** Ein beA erhält nur derjenige, der im sicheren Verzeichnisdienst der BRAK eingetragen ist. Dieser Verzeichnisdienst erhält seine Daten wiederum von den regionalen Kammern, die ihre Mitgliederdaten verschlüsselt und signiert an die BRAK übertragen, um eine Manipulation bereits im ersten Schritt auszuschließen.
- **beA-Karte:** Die beA-Karte wird von der BRAK herausgegeben und von der BNotK im Auftrag der BRAK produziert. Auf der Karte ist die eindeutige Bezeichnung des Postfachs vermerkt. Die dazugehörige PIN wird dem Postfachinhaber getrennt von der beA-Karte zugesandt, um das Missbrauchsrisiko nahezu auszuschließen. Zur Erinnerung: Um Zugang zum beA zu erhalten, benötigen Sie beide Sicherungsmittel. Der Prozess der ersten Inbetriebnahme mittels der beA-Karte wurde bereits am Anfang dieses Kapitels beschrieben.
- **Adressverzeichnis:** Wie bereits beschrieben, gibt es – anders als bei einem herkömmlichen E-Mail-Postfach – beim beA ein Adressverzeichnis. Die Adresse kann also nicht frei eingetragen werden. Nur andere Postfachinhaber können angeschrieben werden – selbstverständlich auch Gerichte und andere besondere Stellen, wie z.B. die Rechtsanwaltskammer.
- **Signatur:** bis 2018 kann eine Versendung über das beA nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen. Auf dieser Signatur ist ein Berufs-

attribut vermerkt. So können Sie sich sicher sein, dass der Absender Anwalt ist.

Ununterbrochene Verfügbarkeit:

Ein Ausfall des Systems muss dringend verhindert werden – nicht zuletzt, da sich Probleme bei Zugang und Fristeinholung bei einem Ausfall am Ende eines Tages ergeben können. Allerdings lassen sich technische Störungen nie gänzlich ausschließen. Die wenigen, die trotz aller Vorsichtsmaßnahmen auftreten werden, sollen jedoch eine möglichst geringe Auswirkung auf den Betrieb des beA haben. Daher wird der Betrieb des beA über zwei örtlich getrennte Rechenzentren abgewickelt, die in gleicher Weise mit Hard- und Software ausgestattet sind. So wird zum einen die Last verteilt, zum anderen kann jedoch, falls ein Rechenzentrum ausfallen sollte, das andere kurzfristig den ganzen Betrieb abfangen. In jedem einzelnen der Rechenzentren gibt es darüber hinaus weitere Vorkehrungen zur Lastverteilung und Minimierung des Ausfallrisikos.

Abschließender Hinweis:

Durch all diese Einrichtungen werden dem Nutzer Instrumente gegeben, die das beA zu einer durchweg sicheren Einrichtung machen. Allerdings kann diese Sicherheit vom Verhalten der Anwender beeinflusst werden. Die Weitergabe der Chipkarte und der PIN an nichtberechtigte Personen oder die Nutzung des beA von einem öffentlichen PC gefährden die Sicherheit Ihres Postfachs. Der Umgang mit einem Software-Zertifikat auf mobilen Geräten erfordert darüber hinaus besondere Verantwortung und kann nur empfohlen werden, wenn man sich dieser bewusst ist und auch danach handelt.

Kartenbestellung

Im August 2015 wurden alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bundesweit von der BRAK angeschrieben und dazu aufgefordert, sich eine beA-Karte zu bestellen.

In diesem Schreiben war auch die persönliche Antragsnummer enthalten, die Sie bei der Kartenbestellung angeben müssen. Im September 2015 erfolgte dann ein Schreiben der BNotK mit einer Informationsbroschüre, in der der Vorgang der Kartenbestellung näher erläutert wurde.

► **WICHTIG: Sollten Sie diese Schreiben bisher nicht erhalten haben, setzen Sie sich bitte umgehend mit der RAK Tübingen in Verbindung.**

Um das beA in Betrieb zu nehmen, benötigen Sie für die erste Anmeldung eine beA-Karte. Diese muss online bei der Bundesnotarkammer bestellt werden. Eine Signaturfunktion kann optional auf diese Karte geladen werden. Alternativ können Sie auch bereits abonnierte Signaturkarten anderer Anbieter für Ihr Postfach freischalten und mit dieser anderen Karte die tägliche Anmeldung sowie die Signatur vornehmen.

Nicht zuletzt können Sie bei der BNotK auch Lesegeräte und Mitarbeiter-Karten bestellen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine separate Bestellung von Mitarbeiter-Karten bzw. Lesegeräten ohne eine beA-Karte nicht möglich ist. Wenn Sie Ihre beA-Karte bereits erhalten haben, können Sie sich auf der Seite der BNotK anmelden und dann die Mitarbeiter-Karten bzw. Lesegeräte bestellen.

Wenn Sie bei der Bestellung Ihre gewünschten Produkte ausgewählt haben, werden Sie dazu aufgefordert, die oben erwähnte persönliche Antragsnummer einzugeben. Auf der nächsten Seite erscheint ein Feld, das Ihre Kontaktdaten beinhaltet. Sollten diese falsch sein, wenden Sie sich bitte an die RAK Tübingen, damit diese berichtigt werden können.

Für die Bestellung ist die Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung erforderlich – eine andere Möglichkeit der Bezahlung gibt es nicht. Darüber hinaus müssen Sie bei der Bestellung eine gültige E-Mail-Adresse angeben.

Die RAK Tübingen empfiehlt aus Haftungsgesichtspunkten die Bestellung von zwei Karten. Falls eine Karte verloren geht, kann mit der anderen – die sich dann am besten im Safe befindet – direkt weitergearbeitet werden. Diese Ersatzkarte kann eine beA-Basiskarte sein, ein Signaturzertifikat ist schnell auf diese aufgeladen. Dagegen wird die Erstellung einer neuen Karte wahrscheinlich von der Bestellung bis zur Lieferung ca. eine Woche dauern. Alternativ kann dem Verlust einer Karte mit einer „Vertretungsregelung“ durch die Vergabe von Berechtigungen begegnet werden.

Sollten Sie bereits zum jetzigen Zeitpunkt wissen, dass Sie noch im Jahr 2015 die Kammer wechseln, bestellen Sie die beA-Karte bitte erst im neuen Kammerbezirk. Sie erhalten in diesem Fall von der BRAK eine neue persönliche Antragsnummer.

Fragen zum Bestellverfahren können an die Bundesnotarkammer gerichtet werden – entweder an die E-Mail-Adresse bea@bnotk.de oder per Telefon unter 0800 3550 100.

Weiterer Ablauf und Ausblick auf 2016

Seit September 2015 können die beA-Karten bei der BNotK bestellt werden. Nach den derzeitigen Informationen (Stand Anfang November 2015) laufen die Bestellungen zwar nicht schleppend, aber doch noch verbesserungswürdig. Falls Sie also noch keine beA-Karte bestellt haben, sollten Sie dies zeitnah erledigen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Karte noch im Jahr 2015 geliefert wird.

Diejenigen, die frühzeitig ihre Karte bestellt haben, werden diese ab Ende November 2015 zugesendet bekommen. Ein Versenden von Nachrichten ist noch nicht möglich, jedoch können Sie sich bereits ab Dezember 2015 in Ihr persönliches beA einloggen. Sie können Berechtigungen vergeben und Sichten einstellen, sodass Sie ab

dem 01.01.2016 ohne Hindernisse in den Echtbetrieb starten können.

Ab dem 01.01.2016 werden alle beA-Postfächer empfangsbereit sein – **unabhängig davon, ob Sie das Postfach in Betrieb nehmen oder nicht.** Zu Beginn können Sie mit Ihrer beA-Karte jedoch noch keine Nachrichten über das beA versenden, da die Signaturfunktion erst ab dem 2. Quartal 2016 auf die Karte geladen werden kann. Sollten Sie eine andere Signaturkarte verwenden und diese berechtigen wollen, ist ein Nachrichtenversand jedoch ab dem 01.01.2016 möglich.

Ab dem 2. oder 3. Quartal 2016 werden die Mitarbeiterkarten von der BNotK hergestellt und versandt.

Von den Kanzleisoftware-Anbietern wurde signalisiert, dass ebenfalls ab dem 2. oder 3. Quartal 2016 mit einer Einbindung des beA in die Software zu rechnen sei.

Fazit

Das beA wird viele Änderungen mit sich bringen. Allerdings wird der elektronische Rechtsverkehr den juristischen Arbeitsalltag enorm erleichtern, wenn er sowohl von der Anwaltschaft als auch der Justiz genutzt wird.

Das beA dürfen Sie sich dabei nicht als Ihren Feind vorstellen: Es ist nichts anderes als ein Briefkasten, den Sie in gewissen Abständen leeren müssen. Er spart Ihnen in vielerlei Hinsicht Arbeit. Darüber hinaus stellt das beA einen sicheren Kommunikationsweg mit Anwaltschaft und Justiz dar - sogar sicherer als Post und Fax.

Außerdem bietet das beA die Chance, den Kanzleiablauf zu digitalisieren und auf die elektronische Aktenführung umzusteigen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der RAK Tübingen unter www.raktuebingen.de unter der Rubrik „Rechtsanwälte besonderes elektronisches An-

waltspostfach“ und auf den Homepages der BRAK (www.bea.brak.de) und der BNotK (www.bea.bnotk.de).

Nach Redaktionsschluss erreichte uns die folgende Meldung der Bundesrechtsanwaltskammer:



Verschiebung beA-Start

Berlin, 26.11.2015

Zum 01.01.2016 sollte jeder in der Bundesrepublik zugelassene Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach erhalten. Mit der Entwicklung dieser Postfächer wurde 2013 die Bundesrechtsanwaltskammer betraut.

In den Tests der letzten Wochen hat sich gezeigt, dass die Qualität des beA noch nicht den Erwartungen der BRAK entspricht. Das Präsidium der BRAK hat deshalb beschlossen, den Start des beA zu verschieben und die Postfächer erst dann zur Verfügung zu stellen, wenn sichergestellt ist, dass alle vorgesehenen Funktionen verlässlich zur Verfügung stehen.

Die BRAK führt jetzt mit Atos, dem mit der Entwicklung des beA beauftragten Unternehmen, Gespräche, um festzulegen, bis zu welchem Termin alle notwendigen Tests und ggf. erforderliche Nachbesserungsarbeiten durchgeführt und abgeschlossen werden können. Der neue Starttermin wird auf der speziell zum beA eingerichteten Internetseite <http://bea.brak.de> veröffentlicht.

Das eJustice-Programm in Baden-Württemberg



Von Oberstaatsanwalt
Jens Altemeier, Leiter des Referats
für Information und Kommunika-
tion, Justizministerium Baden-
Württemberg

Die Anwaltschaft darf sich mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach zweifellos als Wegbereiter der digitalen Zukunft der Rechtspflege bezeichnen. Aber auch die Justiz ist im Aufbruch: Mit dem eJustice-Programm des Justizministeriums Baden-Württemberg wird die Eröffnung des flächendeckenden elektronischen Rechtsverkehrs zum 1. Januar 2018 und die parallele Einführung der elektronischen Akte im „Ländle“ umgesetzt.

1. Zeitplan und Zielsetzung

Den Takt für die Umstellung gibt das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vor: Zum 1. Januar 2018 wird der elektronische Rechtsverkehr bei den Gerichten flächendeckend eröffnet. Von der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit eines „Opt-Out“ soll in Baden-Württemberg kein Gebrauch gemacht werden.

Ziel unseres Programms ist neben der erfolgreichen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs

auch die parallele Etablierung der elektronischen Akte an den Gerichten. Bereits Ende dieses Jahres werden wir in die Pilotierungsphase eintreten. Bis Ende des Jahres 2019 sollen alle Gerichte in Baden-Württemberg ihre Akten elektronisch führen.

Die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften sind von diesen Planungen bislang ausgenommen. Sobald die gesetzlichen Grundlagen hierfür geschaffen sind, werden aber auch diese in die Planungen des eJustice-Programms aufgenommen.

2. Neue Abläufe am Gericht

Die Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte bringt in der internen Organisation der Gerichte viele Veränderungen mit sich.

Soweit Schriftsätze in Papierform eingehen, werden diese in der neuen Scanstelle des Gerichts digitalisiert. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Scans wird durch speziell ausgebildete Mitarbeiter überprüft. Auch danach werden die Schriftstücke für eine bestimmte Zeit aufbewahrt, um die Richtigkeit der Übertragung nachvollziehen zu können. Soweit der Versand durch das Gericht nicht elektronisch erledigt werden kann (z.B. Zeugenladungen), ist die Einbindung eines Druck- und Versandzentrums vorgesehen.

Selbstverständlich wird es auch in Zukunft Aktenbestandteile geben, die nicht (ersetzend) gescannt werden können. Hierzu zählen in erster Linie Originalurkunden und Augenscheinsobjekte. Diese werden in einer körperlichen Beilage

geführt werden. Im Interesse reibungsloser Scanabläufe ist es aber wichtig, dass - wie bereits jetzt gesetzlich vorgesehen (z.B. § 131 Abs. 1 ZPO) - Originale nur auf Anforderung und sonst Kopien eingereicht werden.

3. Akteneinsicht

Elektronische Akten erfordern und ermöglichen neue Formen der Akteneinsicht. Neben der Versendung eines Datenträgers wird es möglich sein, den Inhalt der Akte „über das Netz“ zu übertragen. Dabei ist es ein Vorteil elektronischer Akten, dass sie mehreren gleichzeitig zur Einsicht übersandt werden können und dennoch weiterhin auch dem Gericht zur Bearbeitung zur Verfügung stehen.

Ihre Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ist häufig nicht auf ein Bundesland beschränkt. Deshalb haben die Länder und der Bund beschlossen, unter der Federführung Baden-Württembergs ein bundesweites Akteneinsichtsportal zu errichten, so dass das Einsichtsverfahren für alle elektronischen Akten in der Bundesrepublik über ein einheitliches Internetportal abgewickelt wird.

Sie werden weiter Ihren Antrag auf Akteneinsicht beim zuständigen Gericht stellen. Nach dessen Bewilligung werden Sie über die Vermittlung des Portals die für Sie bereitgestellten Dokumente über eine gesicherte Verbindung herunterladen können. Dabei werden Sie entweder die gesamte Akte oder einzelne Dokumente zum Herunterladen auswählen können, z.B. nur jene Dokumente, die nach Ihrer letzten Akteneinsicht zur Akte gelangt sind.

4. Pilotierung

Bereits heute können Sie an den Landgerichten in Freiburg, Mannheim und Stuttgart Schriftsätze elektronisch einreichen. Ab dem 1. Januar 2016 wird dies zudem am Arbeitsgericht in Stuttgart möglich sein. Sie können hierfür bereits Ihr beA nutzen. Bis zum In-Kraft-Treten der neuen Gesetzeslage am 1. Januar 2018 ist allerdings noch die Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur vor dem Versand erforderlich.

Anfang 2016 wird beim Arbeitsgericht Stuttgart und beim Landgericht Mannheim in jeweils vier Kammern zudem die elektronische Akte und damit auch der elektronische Versand durch das Gericht pilotiert werden. Das heißt für Sie: Bereits im nächsten Jahr wird Ihnen von den Pilotkammern elektronische Post in Ihr beA zugestellt. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie Ihre Schriftsätze elektronisch oder in herkömmlicher Weise an das Gericht senden!

Für Fragen rund um den elektronischen Rechtsverkehr wird Ihnen sowohl am Arbeitsgericht Stuttgart

als auch am Landgericht Mannheim ein eigener Ansprechpartner gerne zur Verfügung stehen.

Die Justiz Baden-Württemberg freut sich darauf, die elektronische Kommunikation in gerichtlichen Verfahren in enger Abstimmung mit der Rechtsanwaltschaft einzuführen. Für die partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit in diesem für die Rechtspflege besonders bedeutsamen Projekt gebührt den Rechtsanwaltskammern bereits jetzt großer Dank!

Rechtswirtschaftler/Rechtswirtschaftlerinnen im Jahr 2015

Am 19.11.2015 fand die Zeugnisverleihung und Überreichung der Ernennungsurkunden für die Rechtswirtschaftlerinnen aus dem Bereich Friedrichshafen statt, die den Kurs in den Jahren 2014/2015 absolviert haben. Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung konnten 7 Damen zu Rechtswirtschaftlerinnen ernannt werden. An der Feierstunde nahmen neben den Absolventinnen, deren Angehörigen und Chefs auch der Präsident der Rechtsanwaltskammer Tübingen, Rechtsanwalt Geprägs, die Dozenten des Rechtswirtschaftlerkurses sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

Aus dem Bereich Tübingen/Reutlingen werden noch im Dezember 2015 9 Damen zur mündlichen Prüfung antreten.

Den erfolgreichen Absolventinnen gratuliert die Rechtsanwaltskammer Tübingen aufs Herzlichste.



Neuordnung der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten

Am 01.08.2015 ist die neue Ausbildungsverordnung für die Rechtsanwaltsfachangestellten (ReNoPat-Ausbildungsverordnung) in Kraft getreten. Durch ihre Regelungen soll unter anderem den geänderten fachlichen, aber auch technischen und arbeitsorganisatorischen Rahmenbedingungen in den Rechtsanwaltskanzleien Rechnung getragen werden. Neuerdings werden besondere Augenmerke auf die neuen Ausbildungsinhalte Mandanten- und Beteiligtenbetreuung, elektronischer Rechtsverkehr, Grundlagen der englischen Sprache sowie Wirtschafts- und Europarecht gelegt. In der Berufsschule erfolgt seit diesem Schuljahr eine handlungsorientierte Vermittlung von Wissen, die bisherigen Ausbildungsfächer, in denen eine reine Wissensvermittlung erfolgte, gibt es nicht mehr.

Für die praktische Ausbildung in der Kanzlei ergeben sich daraus neue Notwendigkeiten. So haben Ausbilder unter Zugrundelegung des neuen Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen. (§ 5 Abs. 2 ReNoPat-VO) Die für die Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwaltsfachangestellten wesentlichen Abschnitte A und B sind hier abgedruckt, können auch dem Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil I. Nr. 43 entnommen werden.

Im Hinblick auf die handlungsorientierte Vermittlung von Wissen wird es wichtig sein, den Auszubildenden einen Themenkomplex umfassend, sozusagen von A bis Z zu erläutern. Das heißt in der Praxis, dass Auszubildende eine Akte, angefangen vom außergerichtlichen Aufforderungsschreiben über das Mahnverfahren bis hin zur sich gegebenenfalls anschließenden

Zwangsvollstreckung nebst der Abrechnung der entstandenen Gebühren und Auslagen, betreuen sollten. Den Auszubildenden sollen nach dem Willen des Ordnungsgebers die Zusammenhänge zwischen Aktenbearbeitung, Büroorganisation und wirtschaftlichem Erfolg der Kanzlei vermittelt werden. Nach der neuen Verordnung sind Ausbilder und Schule verpflichtet, die Auszubildenden teilweise in der englischen Sprache auszubilden. Teile des Berufsschulunterrichts müssen in Englisch gehalten werden, der Ausbilder als Verantwortlicher für den praktischen Teil der Ausbildung hat ebenfalls die englische Sprache in der betrieblichen Ausbildung in der Kanzlei zu gewährleisten.

Auch im Bereich der Zwischenprüfung und Abschlussprüfung hat sich einiges geändert. Prüfungsinhalte und Gewichtung der einzelnen Prüfungsbereiche sind neu definiert. In einem fallbezogenen Fachgespräch von 15 Minuten werden mündlich die Kenntnisse der Auszubildenden im Prüfungsfach Mandantenbetreuung geprüft. Teilweise wird dies in englischer Sprache geschehen.

Der erste nach der neuen ReNoPat-Ausbildungsverordnung auszubildende Jahrgang hat die Arbeit in den Kanzleien und den Schulbetrieb aufgenommen. Die Rechtsanwaltskammer Tübingen konnte hierzu erfreulich viele neue Ausbildungsverträge (80) registrieren. Um die Prüfung nach der neuen Verordnung abnehmen zu können, hat die Rechtsanwaltskammer Tübingen ihre eigene Prüfungsordnung (in Zusammenarbeit mit den baden-württembergischen Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart) erstellt. Im ZAP-Verlag wurde ein Azubi-Guide, in dem ein als Ausbildungsnachweis

erforderliches Berichtsheft eingearbeitet ist, entwickelt. Dieses Produkt kann für die Auszubildenden eine gute Unterstützung während ihrer Ausbildungszeit sein.

Abschließend die erfreuliche Mitteilung, dass es im Bereich der Rechtsanwaltskammer Tübingen den ausbildenden Kanzleien gelungen ist, die Zahl der Auszubildenden leicht zu steigern. Ein sicherlich mit maßgeblicher Grund dafür ist, dass seit dem letzten Jahr ein durchschnittlicher Anstieg der Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden um monatlich ca. 100,00 € festzustellen ist.

Der Text der ReNo-Pat-VO ist auf der Internetseite des Renobundesverbandes abrufbar. (www.renobundesverband.de)

IMPRESSUM

Herausgeber
Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30
72072 Tübingen
Telefon 07071 99010-30
Telefax 07071 99010-510
E-Mail: info@rak-tuebingen.de
Internet: www.rak-tuebingen.de

Verantwortlich
Rechtsanwalt Armin Abele
Eberhardstraße 1, 72764 Reutlingen
Telefon 07121 324180
Telefax 07121 324112
E-Mail: a.abele@kp-recht.de

Grafik und Layout
Lorenz Communication
Naststraße 27, 70376 Stuttgart
www.lorenz-com.de

Vollmachtsdatenbank



Die Mitglieder der RAK Tübingen können seit 01.09.2015 die Vollmachtsdatenbank nutzen. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können so die Vollmachten ihrer Mandanten elektronisch verwalten und vereinfacht an die Finanzverwaltung übermitteln. Darüber hinaus können die Daten zur vorausgefüllten Steuererklärung über die jeweils verwendete Einkommenssteuersoftware bei der Finanzverwaltung abgerufen werden.

Allgemeine Informationen zur Vollmachtsdatenbank

Hintergrund für den Einsatz der Vollmachtsdatenbank ist die Einführung der „Vorausgefüllten Steuererklärung“ (VaSt) durch die Finanzverwaltung im Rahmen des E-Governments. Steuerpflichtigen werden seit März 2014 ihre bei der Finanzverwaltung gespeicherten Steuerdaten zur Übernahme in die Einkommensteuererklärung bereitgestellt:

- Lohnsteuerdaten vom Arbeitgeber,
- Bescheinigungen über den Bezug von Rentenleistungen,
- Lohnersatzleistungen ab Veranlagungszeitraum 2014,
- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen,
- bestimmte Vorsorgeaufwendungen wie Riester und Rürup,
- Name, Adresse und weitere steuerrelevante Informationen.

Für den Abruf der bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten kann der Steuerpflichtige auch seinen steuerlichen Berater (Rechtsanwalt/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer / vereidigter Buchprüfer) bevollmächtigen. Der Datenabruf kann unter Einbindung der Vollmachtsdatenbank der Rechtsanwaltskammer Tübingen über die jeweils eingesetzte Software des Beraters sowie über das Elster-Online-Portal der Finanzverwaltung erfolgen. Letzteres kann direkt im Wege des Einzelabrufes durchgeführt werden.

Für die Vollmachtsdatenbank benötigt der steuerliche Berater von seinem Mandanten die von der Finanzverwaltung standardisierte „Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen“. Diese wird dann in die Vollmachtsdatenbank eingepflegt und übermittelt. So erhält die Finanzverwaltung die Information, dass die Berechtigung zum Abruf der gespeicherten Steuerdaten des Mandanten vorliegt. Danach kann der Berater die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten schon während der Bearbeitung der Steuererklärung einsehen, überprüfen und seinen Mandanten über Abweichungen informieren.

Gebühren zur Vollmachtsdatenbank

Gebühren der Rechtsanwaltskammer Tübingen

Die RAK Tübingen bietet ihren Mitgliedern diesen Service kostenlos an.

Gebühren der DATEV eG

Die Nutzung der Vollmachtsdatenbank wird über die Vollmachten abgerechnet. Pro erfasster Vollmacht und Kalenderjahr stellt die DATEV 0,60 € netto in Rechnung.

Beantragung des Zugangs

Für die Nutzung der Vollmachtsdatenbank ist zunächst eine Registrierung erforderlich. Sie benötigen hierfür eine Karte und ein Kartenlesegerät. Anders als beim besonderen elektronischen Anwaltspostfach, muss diese Karte aber nicht mit einer Signaturfunktion versehen sein. Jedoch muss Ihre Eigenschaft als Berufsträger daraus hervorgehen. Sie haben hierfür zwei Möglichkeiten:

- Entweder Sie nutzen eine bereits vorhandene DATEV-SmartCard für **Berufsträger** bzw. einen mIdentityStick für Berufsträger. Diese müssen Sie bei der RAK Tübingen für die Nutzung der VDB registrieren lassen.
- oder Sie beantragen bei der RAK Tübingen eine VDB-Zugangskarte mit SmartCard-Funktion.

Nähere Informationen sowie den Online-Zugang finden Sie auf unserer Homepage unter www.raktuebingen.de/rechtsanwaelte/vdb

Neuer Fachanwalt für Migrationsrecht

In ihrer ersten Sitzung hat die 6. Satzungsversammlung der BRAK am 09.11.2015 den Fachanwaltstitel für Migrationsrecht beschlossen. Der Beschluss geht auf eine Initiative von Mitgliedern der Satzungsversammlung, darunter der Präsident des Deutschen Anwaltsvereins Ulrich Schellenberg und mehrere Kammerpräsidenten, zurück. Ergänzend zu den bereits vorliegenden umfassenden Überlegungen begründet die Initiative ihren Vorstoß unter anderem mit den aktuellen Flüchtlingszahlen. Nicht zuletzt daraus ergebe sich aktuell und auch langfristig ein Bedürfnis nach qualifiziertem Rechtsrat. Die derzeit auf diesem Gebiet tätigen Kolleginnen und Kollegen seien dem Ansturm der Neuankömmlinge nicht gewachsen. Ohne eine sofortige Qualifizierungsoffensive werde eine große Menge Rechtssuchender dauerhaft ohne kompetenten Rechtsrat auskommen müssen, heißt es in der Begründung zum entsprechenden Antrag. Auf asylrechtliche Fragen wird die künftige Fachanwaltschaft jedoch nicht begrenzt werden. Von dem beschlossenen Katalog der zu erwerbenden theoretischen Kenntnisse werden beispielsweise auch Fragen zu europäischen und außereuropäischen Arbeitsmigration umfasst.

Förderprogramme des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg hat darauf hingewiesen, dass kleinere und mittlere Unternehmen (auch Rechtsanwaltskanzleien) Fördergelder aus Landesprogrammen für die Azubi-Ausbildung beantragen können.

Nach dem Förderprogramm „Azubi transfer – Ausbildung fortsetzen“ können Kanzleien, die Auszubilden-

de aus Insolvenzbetrieben, stillgelegten bzw. geschlossenen Betrieben übernehmen, 1.200,00 € pro Auszubildenden erhalten.

Nach dem Förderprogramm „Azubi im Verbund – Ausbildung teilen“ können Kanzleien, die eigene Auszubildende im Verbund mit anderen Unternehmen ausbilden lassen, auf Antrag 2.000,00 € bis 1.000,00 € pro Auszubildenden erhalten.

Die Einzelheiten zu diesen beiden Programmen finden Sie auf der Internetseite www.mfw.baden-wuerttemberg.de.

Umstellung der Ausbildung der Gerichtsvollzieher in Baden-Württemberg auf ein Fachhochschulstudium

Die Ausbildung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Baden-Württemberg soll künftig durch ein Fachhochschulstudium durchgeführt werden. Das dreijährige Studium soll an der staatlichen Hochschule in Schwetzingen erfolgen, wo heute bereits die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Landes ausgebildet

werden. Dabei sollen nicht nur die elementaren rechtlichen Grundlagen etwa aus dem Zwangsvollstreckungsrecht, bürgerlichen Recht und Kostenrecht vermittelt werden. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sollen auch das notwendige betriebswirtschaftliche Know-How erlernen, um ihr eigenes Büro mit qualifiziertem Personal und entsprechender Betriebsausstattung erfolgreich managen zu können. Zudem sollen die Grundzüge psychologischer Schlüsselkompetenz im Bereich Kommunikation, Rhetorik und Gesprächsführung vermittelt werden. Ferner werden die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher für den adäquaten Umgang mit Konflikten und Extremsituationen (z.B. in einem Selbstverteidigungskurs) ausgebildet. Außerdem ist eine einjährige, auf die theoretischen Inhalte präzise abgestimmte Praxisphase vorgesehen. Der neue Studiengang wird im September 2016 starten.

Vorankündigung

Die nächste
Kammerversammlung
findet statt am
11. Mai 2016
um 15.00 Uhr
im Restaurant
„Casino am Neckar“
in Tübingen.

Bitte merken Sie sich
diesen Termin vor!





Fortbildungsveranstaltungen 2016 der Rechtsanwaltskammer Tübingen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI)

Auch im Jahr 2016 bietet der Vorstand der RAK Tübingen als Ergänzung der Fortbildungsangebote etwa der Anwaltvereine oder anderer Anbieter mehrere Fortbildungsveranstaltungen an. Sie werden in bewährter Kooperation mit dem (als gemeinnützig anerkannten) Deutschen Anwaltsinstitut e.V. durchgeführt und sind wiederum mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten besetzt.

Die Veranstaltungen richten sich nicht nur an Fachanwältinnen und Fachanwälte, sondern an alle interessierten Kolleginnen und Kollegen. Mitglieder der RAK Tübingen zahlen einen ermäßigten Kostenbeitrag. Es wird eine Teilnahmebescheinigung über fünf (bei zwei Veranstaltungen über zehn) Netto Zeitstunden ausgestellt, die im jeweiligen Fachgebiet als Fortbildungsnachweis

nach § 15 FAO (ggf. i.V.m. § 4 Abs. 2 FAO) oder für das Fortbildungszertifikat der BRAK genutzt werden kann.

Eine inhaltliche Beschreibung der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage

www.rak-tuebingen.de

unter „Fortbildungen“, wo Sie auch ein Anmeldeformular herunterladen können.



Die Veranstaltungen 1. Halbjahr 2016 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Rechtsprobleme bei der Einstellung von Arbeitnehmern (012753)

Inhalt: Das Seminar soll die praktisch bedeutsamen Rechtsprobleme behandeln, die eine in Aussicht genommene Einstellung eines Arbeitnehmers aufwerfen kann. Vor allem sollen neuere Entscheidungen vorgestellt und ihre Konsequenzen für die Praxis dargestellt werden. Stichworte sind: Neues zum Verbot der Diskriminierung bei der Einstellung (u. a. Benachteiligung, Beweislast, Schadensersatz und Entschädigung, Auskunftsanspruch, Pflichten gegenüber schwerbehinderten Bewerbern); das eingeschränkte Informationsrecht des Arbeitgebers (u. a. Fragerecht des Arbeitgebers, Bewerberprofilerstellung durch Internetrecherche); Mitbestimmung des Betriebsrats bei Einstellungen (u. a. auch Einsatz von Leiharbeitnehmern und Fremdfirmenmitarbeitern); datenschutzrechtliche Anforderungen, Probezeit etc.

Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Professor Dr. Markus Stoffels, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Heidelberg

Tagungsort: Weingarten, Best Western Parkhotel Weingarten

Datum / Uhrzeit: Freitag, 29.04.2016 · 13.30 – 19.00 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 310,- € (Ust.-befreit)
195,- € (Ust.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen



Die Veranstaltungen 1. Halbjahr 2016 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

Aktuelles Baurecht – Referentenentwurf und neuere Rechtsprechung (162222)

Inhalt: Das BGB enthält bis heute keine selbständige gesetzliche Regelung des Bauvertragsrechts und des Architekten- und Ingenieurvertragsrechts sowie des Bauträgerrechts. Dies soll mit dem neuen Bauvertragsrecht künftig geändert werden.

In dem Seminar wird der erfahrene Referent im ersten Teil einen umfassenden Überblick über das neue Baurecht (Referentenentwurf) geben und im zweiten Teil aktuelle Praxisprobleme aus dem Bauprozessrecht (Einzelfragen der Berufung in Bausachen, Fristprobleme, selbstständiges Beweisverfahren und Hauptsacheprozess) und aus dem Architektenrecht (Honorarvereinbarung, Honorar bei Bauverzögerung, Honorar für Planänderungen) darstellen.

Die aktuelle und instruktive Arbeitsunterlage enthält alle wichtigen Hinweise des Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. Wolfgang Koeble, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Reutlingen

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße

Datum / Uhrzeit: Mittwoch, 22.04.2016 · 13.30 – 19.00 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit)
205,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitut für Familienrecht

Das anwaltliche Mandat im Nebengüterrecht (092631)

Inhalt: Die Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung richtet sich nach dem gesetzlichen, ggf. auch dem vertraglichem Güterrecht einerseits und dem sogenannten Nebengüterrecht, welches insbesondere den Ausgleich ehelicher Mitarbeit und ehebezogener Zuwendungen regelt, andererseits. Der erfahrene Referent vermittelt im Seminar die typischen nebengüterrechtlichen Sachverhalte einschließlich des rechtlichen Konkurrenzverhältnisses zum Zugewinnausgleich.

Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage mit Checklisten, Muster-schriftsätzen und Hinweisen zur Verminderung des anwaltlichen Haftungsrisikos.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. Thomas Herr, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Kassel

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße

Datum / Uhrzeit: Freitag, 08.07.2016 · 13.30 – 19.00 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 245,- € (USt.-befreit)
175,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen



Die Veranstaltungen 1. Halbjahr 2016 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Insolvenzrecht

Insolvenzanfechtung in der anwaltlichen Praxis (102248)

Inhalt: Insolvenzanfechtung ist ein Thema, das meist nur auf der Seite der Anspruchsteller durch Spezialisten betrieben wird. Dementsprechend richten sich Seminare zumeist an diese Spezialisten aus der Sicht des Anspruchstellers. Im Gegenzug kann die Insolvenzanfechtung jeden Mandanten und auch jeden anderweitig spezialisierten Anwalt „treffen“, sei es bei der Mandatsbearbeitung für seine Mandanten, sei es in eigener Sache betreffend das eigene Honorar.

Dieses Seminar bearbeitet das Thema konsequent aus „Verteidigersicht“, sei es für betroffene Allgemeinanwälte oder für Anwälte mit insolvenzrechtlichem Schwerpunkt, die sich der Thematik konsequent aus „Verteidigersicht“ nähern wollen. Der Referent beschränkt sich nicht auf die Vermittlung der gesetzlichen Regelung. Er zeigt auf, welche sinnvollen Verteidigungsargumente und -möglichkeiten bestehen. Er benennt Verhandlungs- und Argumentationsstrategien verschiedenster Art, insbesondere unter Berücksichtigung typischer Arbeitsweisen des Insolvenzverwalters oder seiner Anwälte sowie unter Berücksichtigung typischer Verfahrenslagen des Insolvenzverfahrens und deren Auswirkungen auf Verhandlungssituationen. Darüber hinaus zeigt er weiter auf, in welchen anwaltlichen Tätigkeitsbereichen weit über die reine Abwehr von Insolvenzanfechtungsansprüchen hinaus Anfechtungsrecht von Bedeutung sein kann, sei es bei der Absicherung eigener Honorare, bei der Beitreibung von Forderungen in eigener oder fremder Sache, bei Sanierungen oder bei der Vertragsgestaltung.

Der Referent ist als Insolvenzverwalter und Rechtsanwalt tätig. Hierbei ist er selbst beim Auffinden und Vorbereiten von Anfechtungsansprüchen ebenso wie bei der außerprozessualen und prozessualen Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen schwerpunktmäßig tätig. Weiter vertritt er in einer Vielzahl von Fällen gewerbliche wie institutionelle Mandanten bei der Abwehr von Anfechtungsansprüchen und der Prüfung anfechtungsrechtlicher Sachverhalte im Rahmen von Vertragsgestaltungen.

Die Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen des Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Klaus Maier, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalter, Villingen-Schwenningen

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße

Datum / Uhrzeit: Freitag, 03.06.2016 · 13.30 – 19.00 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit)

245,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen



Die Veranstaltungen 1. Halbjahr 2016 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Mieterhöhungen richtig gestalten – fehlerhafte Mieterhöhungen erfolgreich abwehren (172253)

Inhalt: Das Recht der Mieterhöhung gehört in der Wohn- und Geschäftsraummiete zu den Kernproblemen der anwaltlichen Tätigkeit.

Im Teil der Darstellung des materiellen Rechts werden die Grundlage der formellen und materiellen Voraussetzungen der erfolgreichen Verfolgung von Rechten im Zusammenhang mit Mieterhöhungen besprochen und vertieft.

Im Teil der Darstellung des Prozessrechts werden die Möglichkeiten der gerichtlichen Anspruchsverfolgung und Anspruchsabwehr eingehend dargestellt.

Die Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen des Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. Carsten Brückner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Vorsitzender des Landesverbandes Haus & Grund Berlin e.V., Mitglied des Gesamtvorstandes von Haus & Grund Deutschland, Berlin

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße

Datum / Uhrzeit: Freitag, 22.07.2016 · 13.30 – 19.00 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 245,- € (USt.-befreit)

175,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitut für Strafrecht / Fachinstitut für Verkehrsrecht / Fachinstitut für Versicherungsrecht

11. Geislinger Praxistagung – Der Sachverständige in der Praxis (152143)

Inhalt: Die Geislinger Praxistagung ist das etablierte Forum, um die aktuellen Entwicklungen des Sachverständigenwesens im Verkehrs-/Straf-/Versicherungsrecht in Theorie und Praxis kennenzulernen. Die Vorträge behandeln anwaltliche Fehler bei Rechtsbeschwerden, Aktuelles zum Verkehrs- und Versicherungsrecht (auch unter Berücksichtigung strafrechtlicher Komponenten) sowie zum Personenschadensrecht. Sie beinhalten die Grundlage für die Praxistests: Geplant sind Fahr- und Crashversuche im Niedrig- und Hochgeschwindigkeitsbereich. Abgerundet wird das Seminar mit einem wissenschaftlichen Trinkversuch und Testreihen der Probanden/Teilnehmer in Anlehnung an die Rechtsprechungsübersicht zur Fahrtüchtigkeits- und Schuldfähigkeitsbegutachtung.

Die Tagung findet von Freitagnachmittag bis Sonntagabend statt und ermöglicht Fachanwälten mit ihrem Umfang von 15 Zeitstunden, die gesamte Fortbildungspflicht (15 Zeitstunden – § 15 FAO) an einem Termin wahrzunehmen.





Die Veranstaltungen 1. Halbjahr 2016 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Begleitet wird die Tagung von einer instruktiven Arbeitsunterlage als Leitfaden für die Praxis.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

- Referenten:**
- Dipl.-Ing. Professor Dr. Jochen Buck, Sachverständiger für Unfallanalytik und Biomechanik, Direktor des Instituts für forensisches Sachverständigenwesen (IfoSA), München
 - Dipl.-Ing. Falko Friesecke, Institut für forensisches Sachverständigenwesen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, München
 - Dr. Georg Gieg, Richter am Oberlandesgericht, Bamberg
 - Ottoheinz Kääb, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht, München
 - Dr. Jan Luckey, LL.M., LL.M., Richter am Oberlandesgericht, Köln
 - Professor Dr. med. Fritz Priemer, Rechtsmediziner, Sachverständiger für Fahrtüchtigkeits- und Schuldfähigkeitsbegutachtung, Institut für forensisches Sachverständigenwesen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, München
- Tagungsort:** Geislingen an der Steige, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, Standort Parkstraße 4
- Datum / Uhrzeit:** Freitag, 03.06.2016 · 13.30 – 20.00 Uhr und Samstag, 04.06.2016 · 9.00 – 19.15 Uhr · 15 Zeitstunden
- Kostenbeitrag:** 545,- € (USt.-befreit)
495,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

PERSONALIEN

Fachanwälte vom 11.03.2015 bis 27.11.2015

		<i>Kanzleianschrift</i>	<i>Seit</i>
RA Franck Cariot	FA f. Medizinrecht	Gartenstraße 1, 88212 Ravensburg	11.03.2015
RA Martin Hammer	FA f. Miet- und WEG-Recht	Birkenweg 16, 72202 Nagold	11.03.2015
RA Robert Straubmeier	FA f. Handels- u. GesellschaftsR	Saalplatz 16, 88271 Wilhelmsdorf	11.03.2015
RA Felix Barth	FA f. Intern. WirtschaftsR	Konrad-Adenauer-Straße 11, 72072 Tübingen	11.03.2015
RAin Christina Werstein	FA f. Handels- u. GesellschaftsR	Eberhardstraße 1, Reutlingen	11.03.2015
RAin Michèle Heinze	FA f. Steuerrecht	Königstraße 21, 78532 Tuttlingen	27.03.2015
RA Dr. Matthias Müller	FA f. Handels- u. GesellschaftsR	Konrad-Adenauer-Str. 11, Tübingen	08.04.2015
RAin Susanne Lieb-Heckel	FA f. Familienrecht	Gartenstraße 5, 72764 Reutlingen	30.04.2015
RAin Marion Wolf	FA f. Familienrecht	Hartranftstraße 2, 72250 Freudenstadt	30.04.2015
RA Simon Egger	FA f. Familienrecht	Wilhelmstraße 47, 72336 Balingen	30.04.2015
RA Patrick Schöllhorn	FA f. Miet- und WEG-Recht	Werastraße 22, 88045 Friedrichshafen	30.04.2015
RA Felix Schönfleisch	FA f. Bank- u. KapitalmarktR	Konrad-Adenauer-Straße 9, 72072 Tübingen	30.04.2015
RA Dr. Steffen Hattler	FA f. Insolvenzrecht	Berner Feld 74, 78628 Rottweil	11.05.2015
RAin Eva Failenschmid	FA f. Miet- und WEG-Recht	Doblerstraße 6, 72074 Tübingen	30.06.2015
RAin Dr. Anke Thiedemann	FA f. InformationstechnologieR	Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen	30.06.2015
RAin Ursula Schwarz	FA f. InformationstechnologieR	Marktplatz 10, 75365 Calw	30.06.2015
RA Alexander Schmid	FA f. Arbeitsrecht	Rossbachstraße 17/1, 88212 Ravensburg	30.06.2015
RAin Brigitte Dorsch-Döfle	FA f. Erbrecht	Nürtinger Straße 4/3, 72555 Metzingen	30.06.2015
RAin Katja Eppinger	FA f. Erbrecht	Obertorplatz 13, 72379 Hechingen	30.06.2015
RA Benjamin Chiumento	FA f. Strafrecht	Eberhardstraße 1, 72764 Reutlingen	30.06.2015
RAin Sandra Ebert	FA f. Strafrecht	Kaiserstraße 77, 72764 Reutlingen	30.06.2015
RA Daniel Naleppa	FA f. Miet- und WEG-Recht	Eisenbahnstraße 35, 88212 Ravensburg	12.08.2015

PERSONALIEN

Fachanwälte vom 11.03.2015 bis 27.11.2015 (Fortsetzung)

RA Norman Runge	FA f. Handels- u. GesellschaftsR	Moosstraße 13, 72250 Freudenstadt	31.08.2015
RA Philip Betschinger	FA f. Familienrecht	Eberhardstraße 1, 72764 Reutlingen	31.08.2015
RAin Bärbel Barunovic	FA f. Familienrecht	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	31.08.2015
RA Joachim Zink	FA f. Erbrecht	Bahnhofstraße 22, 88069 Tettnang	31.08.2015
RAin Kathrin Frewer	FA f. Familienrecht	Gartenstraße 1, 88212 Ravensburg	31.08.2015
RAin Silke Traub	FA f. Sozialrecht	Wilhelm-Schussen-Str. 34, 88427 Bad Schussenried	31.08.2015
RA Harald Hahn	FA f. Versicherungsrecht	Karlstraße 28/30, 88045 Friedrichshafen	31.08.2015
RA Andreas Rittler	FA f. Arbeitsrecht	Marktstraße 18, 72202 Nagold	08.10.2015
RA Carsten Kühn	FA f. Strafrecht	Richard-Strauß-Str. 5, 72336 Balingen	08.10.2015
RA Tobias Rommelspacher	FA f. Erbrecht	Eywiesenstraße 6, 88212 Ravensburg	08.10.2015
RA Dr. Thorsten Bischoff	FA f. Familienrecht	Birkenweg 16, 72202 Nagold	08.10.2015
RA Marcus Nerlich	FA f. Bank- u. KapitalmarktR	Konrad-Adenauer-Str. 11, 72072 Tübingen	08.10.2015

Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 11.03.2015 bis 27.11.2015

Katrin Adelberger	Birkenweg 16, Nagold	11.03.2015
Stephanie Titze	Rappenberghalde 84, Tübingen	11.03.2015
Cathrin Lepp	Brühlwiesenstraße 13, Reutlingen	13.03.2015
Dr. Theodoros Kalogeropoulos	Juraweg 7, Rottenburg	24.03.2015
Heidi Stopper	Blumenwiese 1, Horgenzell	31.03.2015
Rolf-Dieter Holl	Buchenstraße 12, Kirchentellinsfurt	04.04.2015
Evelyn Stiefenhofer	Alter Postplatz 15, Biberach an der Riß	08.04.2015
Eva-Maria Reiter	Doblerstr. 6, Tübingen	10.04.2015
Thomas Mokros	Zeppelinstraße 2-8, Sigmaringen	13.04.2015
Alexander Rose	Engelgasse 20, Rottenburg	15.04.2015
Dr. Annette Braun	Zollernstraße 27, Schömburg	06.05.2015
Natalie Friedinger	Marktstr. 18, Nagold	07.05.2015
Markus Bogenschütz	In der Ganswies 4, Bisingen	12.05.2015
Sylvia Burg	Abt-Hyller-Str. 5, Weingarten	15.05.2015
Kurt Sprang	Schönbergstraße 11, Horb	28.05.2015
Adolf Hünermund	Nägelestr. 16/1, Albstadt	30.06.2015
Doris Hornfischer-Hochstetter	Kaiserstraße 17, Rottweil	07.07.2015
Sebastian Windolf	Blankenrieder Straße 3, Friedrichshafen	09.07.2015
Melanie Wütz	Schuhstraße 45, Rottenburg	09.07.2015
Andreas Würth	Gartenstraße 24, Tübingen	17.07.2015
Lothar Neudeck	Bärenweg 5/1, Schramberg	18.07.2015
Susanne Hammann	Grillparzerstraße 14, Reutlingen	24.07.2015
Wolfgang Schiebel	Maierackerstr. 10, Rottenburg	25.07.2015
Marco Schrank	Alleenstraße 11, Tuttlingen	28.07.2015
Myriam Joost	Moosstraße 13, Freudenstadt	06.08.2015
Florian Ramsperger	Eisenbahnstraße 35, Ravensburg	08.08.2015
Steffen Krebs	Königstraße 55, Tuttlingen	11.08.2015
Rolf P. Dörflinger	Sommerweg 8, Friedrichshafen	11.08.2015
Dr. Hermann Uhrig	Eduard-Spranger-Str. 29, Tübingen	12.08.2015
Oswald Pohr	Tuchbleiche 13, Reutlingen	12.08.2015
Pascal Krauser	Lüftestraße 66, Reutlingen	19.08.2015
Anna-Lena Trümner	Österbergstraße 9, Tübingen	21.08.2015
Rebeka Helmke	Berner Feld 74, Rottweil	26.08.2015
Dorothea Rapp	Neckargasse 22, Tübingen	09.09.2015
Andreas Koch	Klausenweg 4, Balingen	25.09.2015
Alja Schmitz	Obere Wässere 4, Reutlingen	30.09.2015
Fabian Wolfgang Kalmbach	Kaiserpassage 8, Reutlingen	30.09.2015
Björn Acker	Mühlstraße 5, Sulz	01.10.2015
Hannah Tiesler	Am Echazufer 24, Reutlingen	11.10.2015
Herbert Bartholomé	Robert-Koch-Straße 84, Eningen u. A.	13.10.2015
Dr. Horst Manfred Kurt Waßmann	Weidengasse 6, Stetten a.k.M.	16.10.2015

PERSONALIEN

Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 11.03.2015 bis 27.11.2015 (Fortsetzung)

Christine Schmidt	Scheefstraße 45, Tübingen	20.10.2015
Tanja Vollmer	Eberhardstraße 1, Reutlingen	04.11.2015
Andreas Hornung	Brunnenstraße 12/1, Tübingen	16.11.2015

Neuzulassungen vom 11.03.2015 bis 27.11.2015

Wenke Schenn	Telawiallee 25, 88400 Biberach an der Riß	24.03.2015
Olga Chlinin	Hauptstraße 23, 88079 Kressbronn	24.03.2015
Maria Doris Schumacher	Fürststraße 1, 72072 Tübingen	24.03.2015
Dr. Kathrin Wolf	Kaiserstraße 55, 72764 Reutlingen	01.04.2015
Klaus Friedrich Buttschardt	Seestraße 42, 88214 Ravensburg	29.04.2015
Dr. Christoph von Klitzing	Charlottenstraße 49, 72764 Reutlingen	29.04.2015
Dr. Hans-Ulrich Stühler	Heilbronner Straße 313, 72760 Reutlingen	29.04.2015
Marie-Theres Schilling	Alleenstraße 11, 78532 Tuttlingen	29.04.2015
Nicole Köster-Lehmann	Zeppelinring 34, 88400 Biberach an der Riß	29.04.2015
Katharina Rebstock	Hauptstraße 98, 78549 Spaichingen	19.05.2015
Fabian Hägele	Bahnhofstraße 44, 78532 Tuttlingen	19.05.2015
Sonja Christiane Feiner	Rheinlandsstraße 22, 72070 Tübingen	19.05.2015
Christoph Zier	Eberhardstraße 1, 72764 Reutlingen	24.06.2015
Sebastian Klaus-Günther Seier	Obere Wässer 4, 72764 Reutlingen	24.06.2015
Nadine Lutz	Konrad-Adenauer-Straße 9, 72072 Tübingen	24.06.2015
Kai-Rüdiger Kull	Eisenbahnstraße 35, 88212 Ravensburg	24.06.2015
Tobias Gall	Obere Eisenbahnstraße 14, 72202 Nagold	24.06.2015
Florian Vering	Marktstraße 18, 72202 Nagold	29.07.2015
Henning Rehse	Obertorplatz 13, 72379 Hechingen	29.07.2015
Jessica Knetsch	Seestr. 42, 88212 Ravensburg	29.07.2015
Marlene Pfeiffer	Berner Feld 74, 78628 Rottweil	29.07.2015
Irma Blazevic	Wilhelmstraße 47, 72336 Balingen	29.07.2015
Melinda Werner	Doblerstraße 13, 72074 Tübingen	26.11.2015
Lisa-Katharina Ahr	Abt-Hyller-Straße 5, 88250 Weingarten	26.11.2015
Linda Amelung	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	26.11.2015
Carmen Lau	Eywiesenstraße 6, 88212 Ravensburg	26.11.2015
Volker Rieger	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	26.11.2015
Sabrina Schatz	Ziegelhüttenstraße 22, 88499 Riedlingen	26.11.2015
Julia Scholz	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	26.11.2015

Mitglied gem. § 206 BRAO:

Avukat Elif Kösedagi	Neue Straße 15, 72070 Tübingen	19.05.2015
----------------------	--------------------------------	------------

Mitglied gem. § 2 EuRaG:

Dikigoros Ioannis Kanidis	Bei der Glocke 10, 88367 Hohentengen	22.09.2015
---------------------------	--------------------------------------	------------

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 11.03.2015 bis 27.11.2015

Gabriele Peschel-Hildebrandt	Theodor-Heuss-Straße 1, 75397 Simmozheim	23.03.2015
Verena Willner	Doblerstraße 8, 72074 Tübingen	06.04.2015
Thomas Rupf	Kaiserstr. 50, 72764 Reutlingen	07.04.2015
Karsten Krettek	Doblerstraße 6, 72074 Tübingen	07.04.2015
Dr. Christoph Bastian	Ob der Viehweidle 7, 72076 Tübingen	28.04.2015
Melanie Bolbach	Aixer Straße 14/1, 72072 Tübingen	11.05.2015
Gisela Schmöger	Weteschenweg 14, 88048 Friedrichshafen	20.05.2015
Stefan Zinser	Alter Postplatz 16, 88400 Biberach an der Riß	18.06.2015
Marvin Kewe	Einhornstraße 21, 72138 Kirchentellinsfurt	22.06.2015

Berichtigung

RA Martin Lindner, Am Echazufer 24, 72746 Reutlingen (anstatt wie im Kammerreport auf S. 22 abgedruckt: Patrick Lindner)	25.02.2015
--	------------

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 11.03.2015 bis 27.11.2015 (Fortsetzung)

Patrick Krauß	Karlshöhe 24, 72793 Pfullingen	18.07.2015
Dr. Sebastian Brüggemann	Engelfriedshalde 106, 72076 Tübingen	03.08.2015
Nello Cau	Sigmarstraße 2, 72517 Sigmaringendorf	04.08.2015
Dr. Daniel Welker	Spalterstraße 13, 88069 Tettnang	14.08.2015
Ioannis Kanidis	Bei der Glocke 10, 88367 Hohentengen	22.09.2015
Dr. Rainer Märklin	Kaiserpassage 8, 72764 Reutlingen	24.09.2015
Ralf Stierlen	Fliederweg 1, 72250 Freudenstadt	29.09.2015
Boris Wienholz	Ettlinger Straße 6, 76332 Bad Herrenalb	04.11.2015
Dr. Markus Glaser	Eduard-Conz-Straße 5, 75365 Calw	04.11.2015
Konstantin Mey	Obere Wässer 4, 72764 Reutlingen	09.11.2015
Philipp Aspacher	Obere Grabenstraße 8, 72141 Walddorfhäslach	19.11.2015
Julia Chytraeus-Witzemann	Kaiserstraße 50, 72764 Reutlingen	19.11.2015

Fortbildungszertifikat der BRAK vom 11.03.2015 bis 27.11.2015

	<i>Kanzleiort:</i>	<i>Erteilt:</i>	<i>Ablauf:</i>
RA Guido Hans Siebert	Ravensburg	29.04.2015	29.04.2018
RA Bodo Eiberger	Reutlingen	31.07.2015	31.07.2018

Seit dem letzten KammerReport sind verstorben

Rainer Wurzberger, Reutlingen	27.06.2015	68 Jahre
Heidi Neumann, Albstadt	04.07.2015	51 Jahre
Peter Zoll, Tübingen	24.08.2015	71 Jahre

Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

Folgenden Personen – deren Namen wir hier mit ihrem Einverständnis abdrucken – wurde wegen langjähriger Betriebstreue eine Ehrenurkunde des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Tübingen überreicht:

10-jährige Betriebszugehörigkeit:

RAin Aline Neumann
RA Christoph Sperlich
RAin Dr. Anke Thiedemann
Frau Kristin Matzmohr
 alle RWT Anwaltskanzlei GmbH, Reutlingen

15-jährige Betriebszugehörigkeit:

Frau Simone Schäfer
 Dr. Kroll & Partner Rechtsanwälte mbB, Balingen

20-jährige Betriebszugehörigkeit:

Frau Beate Bruderek
 Rechtsanwälte Karle und Röthemeyer, Balingen
Frau Sandra Weimer
 VOELKER & Partner mbB, Reutlingen
Frau Claudia Müller
 Dr. Kroll & Partner Rechtsanwälte mbB, Balingen
Claudia Hepner
 RA Gisbert Luz, Riedlingen

25-jährige Betriebszugehörigkeit:

Frau Renate Luise Jans
 Rechtsanwälte Trommsdorff und Beckert,
 Freudenstadt

40-jährige Betriebszugehörigkeit:

Frau Waltraud Neumann
 VOELKER & Partner mbB, Reutlingen
Frau Elke Köppen
 Dr. Kroll & Partner Rechtsanwälte mbB, Reutlingen

43-jährige Betriebszugehörigkeit:

Frau Christa Gärtner
 Rechtsanwaltskanzlei Kabus und Kollegen,
 Bad Saulgau

**Vorstand und Geschäftsführung der
 RAK Tübingen gratulieren recht herzlich!**



Hilfskasse
Deutscher Rechtsanwälte



WEIHNACHTSSPENDENAKTION 2015 FÜR BEDÜRFTIGE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN

Die „Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft auch in diesem Jahr zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten sowie für deren Familien und Hinterbliebene auf.

Im Jahr 2014 konnte die Hilfskasse aufgrund der großen Spendenbereitschaft bundesweit einen Gesamtbetrag in Höhe von 112.325,00 Euro an 213 Bedürftige auszahlen.

Im Namen der Unterstützten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hilfskasse, Herr Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, allen Förderinnen und Förderern sehr herzlich für ihre Solidarität.



Das Spendenkonto der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte lautet:
Deutsche Bank Hamburg, IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX

Außerdem bittet der Vorstandsvorsitzende darum der Hilfskasse Notfälle zu nennen, um Betroffenen in schwierigen Lebensumständen, verursacht z. B. durch Krankheit oder Alter, schnell helfen zu können.

Übrigens ist die Hilfskasse in diesem Jahr 130 Jahre alt geworden. Das bedeutet 130 Jahre Hilfsbereitschaft unter Kollegen!

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Kl. Johannisstraße 6
20457 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (0 40) 37 46 56
E-Mail: info@huelfskasse.de
Homepage: www.huelfskasse.de
Facebook:
<http://www.facebook.com/huelfskasse>

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig.
Die Hilfskasse ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 29.07.2014, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des GewStG von der Gewerbesteuer befreit.
Für Spenden ab 200,00 Euro stellt die Hilfskasse unaufgefordert Zuwendungsbestätigungen aus, für kleinere Beträge gern auf Wunsch.